

Heribert Franz Köck, Herbert Kohlmaier - Hg.

Gedanken zu Glaube und Zeit

Nr. 201

26. November 2016

Mit den „Gedanken zu Glaube und Zeit“ bietet die Laieninitiative als Reformorganisation in der Katholischen Kirche eine für alle Interessierten offene und freie Plattform der Diskussion. Die einzelnen Beiträge müssen sohin nicht mit der Meinung dieser Vereinigung übereinstimmen.

Die Aussendung erfolgt per E-Mail namentlich adressiert an 904 Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung.

Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder derartige Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher erschienenen Ausgaben können im [Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit) abgerufen werden –

http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit.

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

Alfred Gassner

Papst Franziskus und sein Spiel mit dem „argumentum ad absurdum“

Was die katholische Kirche vom demokratischen Rechtsstaat lernen könnte

Drei Jahre ist Papst Franziskus im Amt und wir tun uns immer noch schwer zu verstehen, wohin er die Kirche führen wird. Eines aber gilt: Er hat die Kirche aufgeweckt. Sein Methodenwechsel erzeugt nicht nur Freude bei jenen, die sich von ihm erkannt fühlen, sondern auch Entsetzen bei denen, die ihr orthodoxes Inkognito verletzt sehen. Da mag es vielleicht ganz gut sein, kurz innezuhalten und sich darauf zu besinnen, woher die neue Erregbarkeit in der Kirche kommt und was Franziskus anders macht als sein Vorgänger. Bedeutsam könnte dabei ein freilich verkürzter Vergleich der staatlichen mit der kirchlichen Rechtsordnung sein. Vor dem Hintergrund, wie er mit dem Kirchenrecht umgeht, soll hier versucht werden, sein bisheriges Pontifikat zu analysieren.

1. Die Willensbildung in der demokratisch verfassten staatlichen Gesellschaft

In einer demokratisch verfassten Grundordnung ist es kein besonders bemerkenswerter Vorgang, dass die Rechtsordnung an die Vorgaben der Verfassung gebunden ist. Gesetze werden nach politischer Diskussion in den Parlamenten in einem regulierten Gesetzgebungsverfahren verabschiedet, publiziert und sind dann bindend. Wird ihre Verfassungsmäßigkeit bestritten, können sich Betroffene an das Verfassungsgericht wenden, das Verstöße bereinigt. Bis zu einem Urteil des Verfassungsgerichts gilt das beschlossene Unrecht weiter und ist von allen staatlichen Stellen anzuwenden. Das Grundgesetz selbst ist vom Prinzip der Willens- und Gewissensfreiheit geprägt.

Hinter dem Verfassungsgericht steht die allgemeine Gerichtsbarkeit, die über Gesetzesverstöße Einzelner wacht und dabei eine Leistung erbringt, die öffentlich kaum Beachtung findet: die Rechtsfortbildung. Verlieren verfassungskonforme Regelungen aus gesellschaftlichen, politischen oder ökonomischen Gründen im Laufe der Zeit ihren ursprünglichen Sinn, darf die allgemeine Gerichtsbarkeit deren überholte Bedeutsamkeit von sich aus neu definieren, ohne dass es dazu eines parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens bedarf. Das hat einen wichtigen Vorteil: Bei einem sich immer schneller vollziehenden gesellschaftlichen Wandel und den begrenzten Möglichkeiten des Gesetzgebers, die Gesetze diesem Wandel anzupassen, wird die Rechtsfortbildung als effektives Gestaltungselement des gesellschaftlichen Lebens unverzichtbar.

Sie kann und darf nicht beliebig erfolgen. Da aber auch sie der Kontrolle des Verfassungsgerichtes und des Gesetzgebers (der ja Fehlentwicklungen durch eine eigene Gesetzgebung wieder entgegenreten kann) unterliegt, sind die Gefahren des Gesetzesmissbrauchs relativ gering. Diese auf den Punkt gebrachte Konstellation bringt der demokratischen Ordnung eine stabile Rechtssicherheit ein, denn die Verfassungsordnung wird durch mehrere voneinander unabhängige Instanzen kontrolliert. Dadurch ist der Schutz von Minderheiten und Außenseitern vor der Macht der Mehrheit gewährleistet.

2. Die verfassten Herrschaftsstrukturen der Kirche im Lichte der Kirchenkrise

a) Die Kirche schöpft ihr Rechts- und Pastoralverständnis aus der Bibel als ihrem Grundgesetz. Diese grenzt sich dadurch vom staatlichen Recht ab, dass sie keine Gesetzestexte formuliert, sondern im Kurzsatz und heute oft fremd wirkenden Gleichnissen und Parabeln abstrakt versucht, generalisierend Recht zu setzen. Es gibt in ihr aber (anders als im staatlichen Recht) keine präzisen Begriffsbestimmungen oder Interpretationsmuster. Die in ihr beschriebenen Tugenden sind Beispiele, die man im Einzelfall schwarz-weiß, verknappend oder erweiternd, generalisierend oder einschränkend auslegen kann.

Vor allem das Ungesagte birgt viele Konfliktquellen und geistige Abgründe in sich, wenn es auf die moderne Wahrnehmung trifft. Von daher versteht sich die Kirche theologisch als heilig (weil von Jesus Christus gestiftete), apostolisch (in der Nachfolge der Apostel stehende) und katholische (weltumspannend) und hermeneutisch als die Metagröße unter allen Religionen. Dieser Blickwinkel wird jedoch keineswegs von anderen Religionen und Konfessionen so akzeptiert.

b) Die geistige, administrative und Lehrgewalt wird in der Kirche allein durch eine klerikale Oberschicht ausgeübt. Sie hat in allen Dingen allein das Sagen, institutionelle Kontrollmechanismen werden erst gar nicht angedacht, die Lebensrealität weit weg in einem Schubfach versteckt wird. Das Kirchenrecht wird klerikal imperialistisch verstanden und verstört dadurch natürlich viele Menschen, die auf ihre demokratischen Grundrechte pochen. Sie empfinden die Kirche als strukturell unbarmherzig.

Dem Papst als obersten Souverän kommen die allgemeine Lehr- und Leitungsgewalt, die Ernennung der Ortsbischöfe und der Jurisdiktionsprimat zu. Seit 1870 kann er die unfehlbare Lehrautorität in Glaubensfragen für sich in Anspruch nehmen. Er wird von keinem anderen Organ oder einer unabhängigen Rechtsprechung kontrolliert, Laienchristen sind konstitutionell machtlos. Darunter gibt es auf regionaler Ebene weltweit Diözesen, deren Teilkirchen von einem Bischof geleitet werden, die aber wiederum in Kirchenprovinzen eingebettet sind. Die Dominanz der Klerikalkirche und die episkopale Diversifizierung erzeugen natürlich erhebliche Spannungen. Während die einen auf Statik pochen, wollen andere eine kontinuierliche Fortentwicklung.

Trotz des äußeren Anscheins ist die päpstliche Macht keineswegs grenzenlos. Papst Franziskus z.B. muss sich mit den orthodoxen Ideologien der vatikanischen Kurie und des Weltepiskopats

herumschlagen und hat dort keineswegs nur Freunde. Er, dessen Agenda mehr für Glaubensindividualität als für Glaubensnachhaltigkeit und Autorität steht, hat nur die Wahl, Widerstände zu überwinden oder die eigene Papstbiographie durch einen Rücktritt zu beenden. Will er das Schicksal der Kirche wenden, muss er vor großen Reformen für eine Schubumkehr bei den anderen Leitungsorganen sorgen und seine Neuerungen auch in der zerstrittenen Laienkirche so verkaufen, dass sie dort mehrheitlich akzeptiert wird. Das aber ist ihm bisher noch nicht gelungen.

3. De jure hat die Amtskirche immer recht. Das klerikale Machtmonopol und seine Folgen.

Die kirchliche Rechtskonstitution unterscheidet sich von der staatlichen insbesondere dadurch, dass es nur absolutes (ausnahmslos geltendes) Recht kennt. Ob jemand verschuldet oder unverschuldet in eine Notlage geriet, wie er aufgewachsen oder ethnologisch oder kulturell geprägt ist, spielt keine Rolle. Es gibt nur die bindende Erklärung und die absolute Verpflichtung, die klerikalen Anordnungen wortlautgetreu einzuhalten. Die Frage, wie man es besser machen könnte, wird erst gar nicht gestellt, Kritik als Verstoß gegen eigenes Satzungsrecht angesehen und entsprechend sanktioniert. Es fehlt an unabhängigen Ombudsmännern, die nach Auslegungs- und Beurteilungsspielräumen suchen und Ausnahmen von der Regel ins Spiel bringen.

Intoniert wird diese Feststellung durch die Probleme mit dem Laienapostolat, dem Ehe-, Familien- und Sexualverständnis sowie der Kirchenaustrittsstatistik und Seelsorgermangel. Frauen sind generell vom Weihestatus ausgeschlossen und damit im amtlichen Verständnis der Klerikalkirche besonders minderwertig. Der Mensch, sein Leib (von dem alles Böse ausgeht) und die Seele gehören folgerichtig allein Gott und damit der Kirche. Das sexuelle Begehren des Menschen ist die fürchterlichste Folge der Ursünde, die es zum Erlangen der Glückseligkeit zu überwinden gilt, die Sünde ist dem Menschen inkorporiert.

Das ist aber nicht die Religiosität, die sich Laien und die säkulare Gesellschaft insgesamt wünschen und akzeptieren. Die Kirche widerlegt selbst ihre Grundmelodie von der Verbundenheit mit allen Menschen in Freude, Hoffnung und Trauer. Und, mit Verlaub: Der Gott der Bibel kennt die von der Kirche propagierte Leibfeindlichkeit und das Ranking zwischen Geweihten und Laien nicht, nennt jeden Einzelnen unabhängig vom Stand persönlich beim Namen und gibt ihm eine eigene Identität. Unbarmherzig ist nicht Gott, sondern die Klerikalkirche. Die Bibel knüpft das Recht an das Geschenk der Freiheit und autonomen Willensbestimmung im Rahmen der geltenden sittlichen Ordnung. Wenn sich die Kirche in derartig viele Lager und Interessensgruppen spaltet, so muss sie sich, will sie überleben, auch vom staatlichen Recht, herausgefordert fühlen.

4. Und sie bewegt sich doch! Franziskus und sein Probiertestück „argumentum ad absurdum“

a) Was also ließe sich durch einen Blick auf das staatliche Recht besser machen? Ich meine, müsste auf das Prinzip des „Entweder – Oder“ verzichten und lernen, sich das „Sowohl als auch“ zum Gegenstand ihres Denkens und Handelns machen.

Das staatliche Recht kennt viele Methoden, wie man in Ausnahmefällen mit geltendem Recht umzugehen hat. Es ist weitaus weniger dogmatisch als das Kirchenrecht. Ein Beispiel (neben vielen anderen wie z.B. die sinnorientierte Interpretation von Gesetzestexten oder die Analogie) ist das „argumentum ad absurdum“. Führt die Gesetzesanwendung unvorhergesehen zu einem unhaltbaren Ergebnis (das mit den sittlichen Überzeugungen nicht übereinstimmt und mit der ursprünglichen Ratio Legis nicht mehr vereinbar ist), müssen zum Schutz des unangemessen Betroffenen billige Ausnahmen in Betracht gezogen werden.

Billigt das Gesetz in einem Fall ein bestimmtes Ergebnis, muss dieses „erst recht“ aus Gründen der Gleichbehandlung zugebilligt werden, wie einem ähnlichen, aber im Gesetz nicht ausdrück-

lich geregelten Fall. Die Gemeinschaft fühlt sich mit dem Schicksal des Betroffenen so eng verbunden, dass sie ihm im Einzelfall einen Sonderstatus zubilligt. Im hermeneutischen Bibel-Deutsch: Fällt der Ochse am Sabbat in den Brunnen, muss es zulässig sein, ihn trotz Arbeitsverbot an diesem Tag zu retten. Droht jemand am Sabbat zu sterben, darf er unverzüglich geheilt werden. Mir scheint, das staatliche Recht ist da weitaus näher an der Bibel orientiert als das Kirchenrecht. Aber Papst Franziskus scheint mir ein Zeuge für eine Lernbereitschaft zu sein, die an das „argumentum ad absurdum“ anknüpft.

b) Die Klerikalkirche nach Paul dem VI. hat sich längst nicht immer an dessen absolutes Pillenverbot gehalten. Sie hat z.B. Nonnen aus dem Kongo, die einer akuten Vergewaltigungsgefahr ausgesetzt waren, zur Vermeidung späterer Abtreibungen vom Pillenverbot befreit. Papst Franziskus hat jüngst bei einer Presskonferenz auf dem Rückflug von Mexiko nach Rom vor Journalisten eingeräumt, dass Frauen, die an dem sog. Zika-Virus erkrankt sind, zur Vermeidung einer späteren Abtreibung die Verhütung erlaubt sein muss. Seine Begründung: Eine Schwangerschaft zu vermeiden ist nichts absolut Böses und muss in Fällen, die ansonsten zu einem absurden Ergebnis führen würden, erlaubt sein. Dahinter steckt der Rechtsgedanke der Akzeptanz des geringwertigen Übels (Pillennutzung) zur Vermeidung des absoluten Unrechts (Abtreibung) und diese Überlegung ist neu im Denken der Kirche.

Setzt Papst Franziskus kirchenintern damit durch, wird das „argumentum ad absurdum“ (welche die Regel unangetastet lässt, indem sie die Ausnahme legalisiert) seinen ersten Eintrag in das Geschichtsbuch zur Überwindung der Unfehlbarkeitslehre von 1870 haben. Denn, wenn Nonnen wegen akuter Vergewaltigungsgefahr Empfängnisverhütung erlaubt ist, muss dies erst recht für Ehefrauen in gleicher Situation gelten, weil der gesetzliche Schutzzweck noch mehr auf sie zutrifft als auf Nonnen. Wenn zika-erkrankte Frauen verhüten zur Vermeidung von Abtreibungen verhüten dürfen, dann auch andere ehelose Paare. Die von Franziskus thematisierte Grundspannung zwischen Dogmatismus und Pragmatismus ist noch in vielen anderen Fällen denkbar (z. B. bei der Diskriminierung des gebrochenen Zwangszölibats, der wiederverheirateten Geschiedenen, Gleichstellung von Mann und Frau beim Weiheamt).

Immer dann, wenn versucht wird die Lebensrealität gegen den Dogmatismus auszuspielen, bietet das „argumentum ad absurdum“ eine entsprechende Weichenstellung zugunsten einer Ausnahmestellung. Seine strikte Anwendung könnte die blockierende Statik der Kirche allmählich auflösen und in eine gedeihliche evolutionäre Entwicklung begleiten. Das abwertende Ranking zwischen Kleriker- und Laienstand würde seine zerstörende Bedeutung verlieren, der Kirchenfriede allmählich gesichert.

c) Bleibt die Frage, ob diese Vorgehensweise mit den Offenbarungstexten und ihren grundlegenden Prinzipien vereinbar ist und, ob der Papst faktisch in der Lage ist, die Kirche auf diese Weise ausdifferenziert „fortzuentwickeln“.

Dass das Papstamt generell dazu handlungsberechtigt ist, ergibt sich schon aus der Einsetzungsfelme Matthäus 16 -20. Das Schlüsselsymbol und die positive und negative Bindungserlaubnis eröffnen ihm einen Gestaltungsspielraum von ungeheurer Weite. Jesus selbst fordert immer wieder das geltende Gesetz und seine Neuorientierung dadurch heraus, dass er Sabbat heilte (Markus 2, 27 und 12, 9 ff.). Viele weitere durchgehend feinsinnige biblische Regularien öffnen das Tor, sich zeittypischen Entwicklungen anzupassen, wenn das alte Recht zu absurden Ergebnissen und zu nicht hinnehmbaren Kollateralschäden führt.

Aber man wird abwarten müssen, ob es Papst Franziskus bei der allgemeinen und noch unverbindlichen Erklärung in der fliegenden Pressekonferenz belassen wird, oder ob er den neuen Rechtsgedanken verfestigt, z. B. in seinem alsbald zu erwartenden Papier zur Familiensynode 2014/2015. Wir wissen (noch) nicht, ob die päpstliche Wortwahl in der jüngsten Pressekonferenz eine zufällige ist oder ob sie bereits eine konzeptionelle Reife in sich trägt.

d) Zwei zusätzliche Aspekte kommen in diesem Zusammenhang ins Bewusstsein. Der Papst ist ja nicht der einzige Akteur im Kirchengeschehen. Er ist in dieser Position den bremsenden Strukturen der Kurie und der Ortskirchen ausgesetzt und darin natürlich äußerst verletzlich. Er hat zwar die formale Kompetenz, kann sie aber in vielen Bereichen nicht nach eigenen Vorstellungen ausüben. Entgegen der landläufigen Meinung ist er nicht der Herr der Ringe, das von ihm gesetzte Recht wirkt erst, wenn die kurialen und episkopalen Kräfte umsetzen. Franziskus ist aber langfristig mächtig genug, mit feinen und verschwiegenen Schritten seinen Einfluss auf das innerkirchliche Geschehen zu stärken und damit seine Gegner empfindlich zu treffen. Er ist Herr der Personalpolitik und kann die entscheidenden Stühle mit Personen seiner Wahl besetzen.

Warum das von Franziskus begonnene Endspiel um die Reform der Kirche von ihm doch noch gewonnen werden könnte, liegt m. E. auch an seiner Persönlichkeit. Seine Gegner können es sich nicht leisten, ihn zu stürzen, weil sie selbst keine Optionen für den Bestand der Kirche anzubieten haben. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger ist er ein geschickter Taktiker, der weiß, woher die aktuellen Verlegenheiten der Kirche stammen und demonstriert glaubwürdig den Willen, sich nicht mit dem Niedergang abzufinden. Dass er nach Benedikt XVI. in das Papstamt gewählt wurde, ist kein Zufall, sondern Ausdruck eines breiten Reformwillens im Unterbau der Kirche. Seit seinem Amtsantritt sind die Erneuerung der Kirche auf der Grundlage des II. Vatikan Konzils und ihre Hinwendung zur Welt wieder neu zum Programm geworden. Es gibt eine ungeahnte Sehnsucht nach neuer Religiosität in und außerhalb der Kirche, die aber nur dann dynamisch und erneuernd wirken kann, wenn der Grundfaktor einer lebenswerten Kirche in ihr zum Ausdruck kommt. Aber so weit sind wir noch nicht.

Von daher sollten wir mit unserer Naherwartung vorsichtig umgehen. Es wird auch mit Papst Franziskus keine rasante Öffnung der Kirche zur Welt hin geben. Denn wahr ist auch, dass die Kirchenkrise nicht nur intern bedingt ist, sondern auch durch den gesellschaftlichen Säkularismus. Der amtierende Papst allein besitzt nicht die innerkirchliche Macht, sich überall per Dekret durchzusetzen. Kardinal G. L. Müller, der Präfekt der römischen Glaubenskongregation und seine Potentaten werden ihm alsbald Paroli bieten versuchen aufzuzeigen, dass Doktrin vor Lebensrealität zu gehen hat. Aber der amtierende Papst hat seine Visitenkarte abgegeben und seinen Reformanspruch klar zum Ausdruck gebracht. Und daran liegt es, dass die Kirche wieder hellwach ist: Der Papst will die Kirche pluralistisch neu aufstellen, also sollten wir versuchen ihm dabei zu helfen.

Alfred Gassner ist Dipl. Rechtspfleger a. D. in Regensburg

Herausgeber: Em. Univ. Prof. Dr. Heribert Franz Köck und Dr. Herbert Kohlmaier.
Kontakt: 1180 Wien, Eckpergasse. 46/1, Tel. (+43 1) 470 63 04, heribert.koeck@gmx.at
sowie 1230 Wien, Gebirgsgasse 34, Tel. (+43 1) 888 31 46, kohli@aon.at

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich, **Konto** für erbetene freiwillige Kostenbeiträge:
Laieninitiative IBAN: AT79 4300 0470 3823 0000, vom Ausland: BIC: VBOEATWW